

# **Satzung des Vereins „Team Ronouchi“**

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Team Ronouchi“.  
Der Sitz des Vereins ist München.

## § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Sammlung von Sach- und Finanzmitteln im Rahmen sportlicher Veranstaltungen oder in Verbindung mit sportlichen Veranstaltungen zur ausschließlichen und unmittelbaren Unterstützung gemeinnütziger oder mildtätiger Einrichtungen oder sozial benachteiligter Personen.

## § 4 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch Vergütungen begünstigt werden.

Die innerhalb eines Kalenderjahres erzielten Sach- und Finanzmittel des Vereins, über deren Feststellung die im Laufe des ersten Quartals des Folgejahres einzuberufende Mitgliederversammlung zu entscheiden hat, ist innerhalb eines Monats nach Feststellung an die von der Mitgliederversammlung beschlossene Einrichtung / Organisation zu spenden.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder mündlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit

einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## § 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind  
die Mitgliederversammlung  
der Vorstand.

## § 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des/r Kassenprüfers/in, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich (Brief, Email) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Über die Tagesordnung / Beschlussvorlagen kann auch schriftlich (Brief, Email) abgestimmt werden.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.  
Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.  
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.  
Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.  
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.  
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.  
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.  
Wiederwahl ist zulässig.  
Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.  
Bei Beendigung der Mitgliedschaft in dem Verein endet auch das Amt als Vorstand.

#### § 11 Kassenprüfung

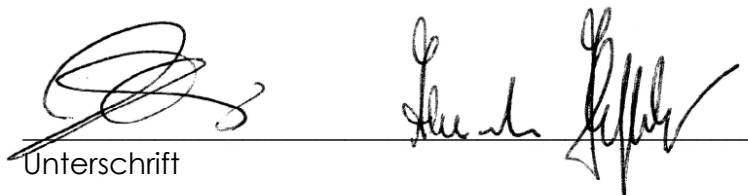
Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.  
Wiederwahl ist zulässig.

#### § 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an \_\_\_\_\_, der/die es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Münster, 1. Januar 2006

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
  
Unterschrift